

Stadt Dinklage: Bebauungsplan Nr. 95 „Dinklager Ring/Bahler Straße“ - Neufassung - mit Aufhebung eines Teilbereichs des Ursprungsbebauungsplanes; Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauBG

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	OOVV, Georgstraße 4 26919 Brake	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trinkwasser 2. Abwasser <p>1. Trinkwasser</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zum Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung OOWV	<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>2. Abwasser</p> <p><u>A. Schmutzwasser</u></p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Das Schmutzwasser soll über Kleinpumpwerke und Druckrohrleitungen (PE, DA 75 mm) in den Planstraßenarealen und über die Bahler Straße zu den hier vorhandenen Freigefällekanälen DN 200 mm abgeleitet werden. Die anschließende Weiterleitung erfolgt über das bestehende Kanalnetz zur vorhandenen Zentralkläranlage Dinklage.</p>	<p>Die Hinweise zum Abwasser werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung OOWV	<p>Sollten keine abwasserintensiven Betriebe angesiedelt werden, stehen seitens des Schmutzwassernetzes und der Kläranlage grundsätzlich ausreichende Ableitungs- und Klärkapazitäten zur Verfügung. Bei Ansiedlungen von besonders abwasserintensiven Betrieben sind gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p> <p>Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p><u>B. Oberflächenwasser</u></p> <p>Die Ableitung des auf den jeweiligen Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers soll örtlich auf den Grundstücken, wenn möglich über entsprechende Versickerungsanlagen in den Untergrund abgeleitet werden oder muss in Rückhalteräumen bzw. -becken zwischengespeichert und anschließend gedrosselt über die angrenzend vorhandene bzw. geplante Gewässer- bzw. Kanalvorflut abgeleitet werden.</p> <p>Die Regenwasserableitung von den Verkehrsflächen erfolgt über geplante RW-Rückhaltekanäle in den Planstraßenarealen und anschließend gedrosselt zum angrenzend vorhandenen Vorflutgewässer III. Ordnung.</p> <p>Ob durch die örtlich anstehenden Boden- und Untergrundverhältnisse eine Versickerung von Niederschlagswasser gegeben ist, kann aber erst nach Vorlage einer Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der weitergehenden Erschließungsplanungen erforderlich wird, beurteilt werden.</p>	

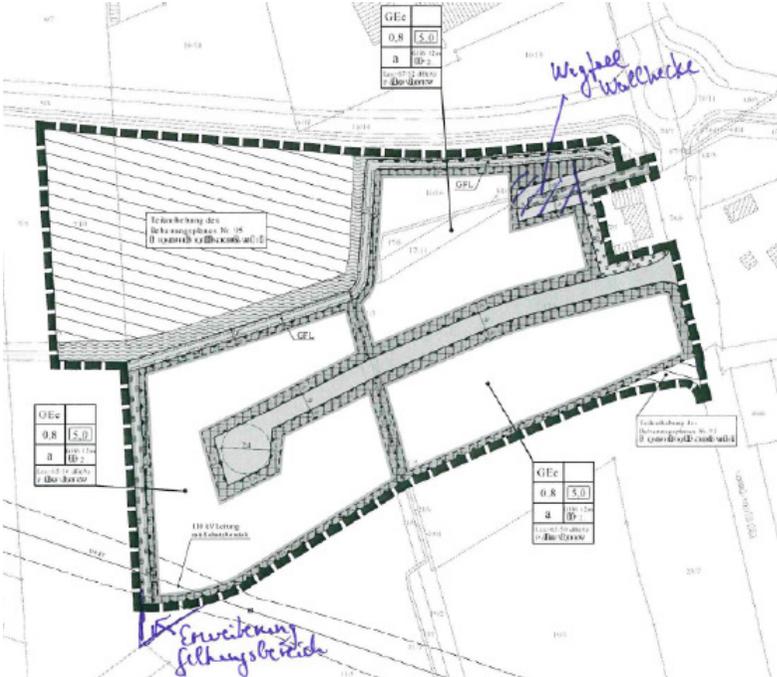
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung OOWV	<p>Falls notwendige Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse erforderlich werden, können diese dann nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Kanaltrasse haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt Dinklage, um folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geländehöhen • Grundstückparzellierung • anfallende Abwassermengen <p>zu klären.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494/9952011, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> <p>Anlage: 3 Pläne</p>	<p>Den beigefügten Plänen ist zu entnehmen, dass keine Versorgungsanlagen des OOWV im Plangebiet liegen.</p> <p>(Red. Hinweis: Es waren aber nur zwei Pläne dabei, und zwar die folgenden)</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung OOWV		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg 04. Juli 2017	<p>Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Hase-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen-Oldenburg 20. Juni 2017	<p>Zum o.a. Bebauungsplan habe ich bereits mit Schreiben vom 18.11.2010 Stellung genommen. Die dort gemachten Angaben behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Neufassung des B-Planes weist die Verrohrung eines Teilstücks des Verbandsgewässers III. Ordnung 20/3 aus. Hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landkreis Vechta zu beantragen. Die geplante Verrohrung ist hydraulisch nachzuweisen und vorab mit dem Verband abzustimmen. Die Er- und Unterhaltungspflicht der Verrohrungsstrecke obliegt der Stadt Dinklage.</p> <p>Der ausgewiesene Unterhaltungstreifen entlang des Gewässers III. Ordnung 20/1 ist so freizuhalten, dass das Befahren mit Unterhaltungsgeräten des Verbandes jederzeit möglich ist. Das bei den Arbeiten anfallende Mäh- und Räumgut ist entschädigungslos aufzunehmen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser soll auf den Flächen versickert werden. Eine Direkteinleitung in ein Verbandsgewässer ist auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist nachzuweisen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, der wasserrechtliche Antrag wird gestellt. Aus der Bauleitplanung erwächst kein Kompensationsbedarf. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Vechta als untere Wasserbehörde werden Abschnitte des verbleibenden offenen Grabens renaturiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten.</p>
4	Ericsson GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 20. Juni 2017	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>EWE NETZ GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 20. Juni 2017</p>	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaefstkunden/serviceleitungsplaene abrufen .</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungen nach Kenntnisstand übernommen.</p>
6	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 19. Juli 2017</p>	<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutz- rechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Stadt Dinklage Amt für Finanzen und Liegenschaften 30. Juni 2017</p>	<p>Das Amt für Finanzen und Liegenschaften nimmt zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dinklager Ring/Bahler Straße“ (Neufassung und Aufhebung eines Teilbereiches des Ursprungsbebauungsplanes) wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wallhecke im nordöstlichen Bereich des Plangebietes</p> <p>Aus Sicht des Amtes III sollte die Wallhecke verkürzt werden. Einerseits ist die Wallheckenstruktur im Nahbereich des angrenzenden Gewerbegrundstückes hinsichtlich ihres Bestandes fraglich, da negative Einwirkungen auf die Wallhecke durch das Gewerbegrundstück nicht auszuschließen sind. Zudem ist durch die Kürzung der Wallhecke das Gewerbegrundstück besser nutzbar und zu vermarkten. Unmittelbar an der nördlich verlaufenden Ortsumgehung und dem Kreisverkehrsplatz kann sich ein potenzieller Gewerbebetrieb sehr gut präsentieren. In der beiliegenden Kopie des Entwurfes ist die Kürzung der Wallhecke dargestellt.</p> <p>2. Kompensationsflächen in Schwege</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die bisherigen Kompensationsflächen in Schwege (Flurstücke 88/3 und 141/3 der Flur 26), die bereits im Ursprungsplan angesetzt waren, auch für diese Neufassung herangezogen werden. Auf diesen Flächen können nach bisherigen Planungen und vorgesehenen Maßnahmen insgesamt rd. 32.218 WE erzielt werden. Für die aktuelle Neufassung des Bebauungsplanes werden rd. 20.635 WE auszugleichen sein, auf den Flächen in Schwege selbst sind bereits aus der Bauleitplanung Nr. 68. 6. Änderung 6.994 WE gebucht (ggf. weitere?).</p> <p>Insgesamt sind auf den Flächen in Schwege inkl. der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 95 somit 27.629,00 € verbraucht. Es verbleiben noch ca. 4.590 WE für andere Bauleitplanverfahren auf den Flächen in Schwege.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Planungen für den Bebauungsplan Nr. 103 (westlich des Dinklager Rings) soll nach heutigem Stand eine Waldfläche zur Größe von rd. 7.200 qm zerstört werden. Als Waldersatzfläche soll die nördliche der beiden in Schwege belegenen Flurstücke (Flurstück 88/3) dienen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, mit der Neufassung des Bebauungsplanes und dem erforderlichen Ersatz (rd. 20.635 WE) auf eine andere Kompensationsfläche der Stadt Dinklage auszuweichen (Bsp: Fläche Krämer in Bahlen).</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden, die Wallhecke wird extern ersetzt.</p> <p>Dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 95 wurden 24.157 Werteinheiten (Osnabrücker Modell) zugeordnet, so dass 8.062 WE noch für weitere Planung zur Verfügung standen. Durch die Neuplanung (u. a. Aufhebung eines Teilbereichs) werden weitere 4.662 Werteinheiten freigestellt, die wiederum für den Ausgleich anderer Planungen zur Verfügung stehen, d. h. es stehen 12.724 WE zur Verfügung. Abzüglich der 6.994 WE für die 6. Änderung des B Nr. 68 verbleiben 5.730 WE.</p> <p>Es verbleiben 5.730 WE.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt, der Ersatz erfolgt auf der Fläche Krämer in Bahlen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung Stadt Dinklage, Amt für Finanzen und Liegenschaften	<p>3. Belange der Wasserwirtschaft</p> <p>In den Ausführungen in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für die Oberflächenentwässerung auf den privaten Grundstücken eine Regenrückhaltung erfolgen soll und das auf den Straßenflächen anfallende Wasser in die vorhandenen Gräben abgeleitet werden soll, deren Stauvolumen ggf. zu vergrößern ist. Nach aktuellem Planungsstand hinsichtlich der Erschließung des Gebietes ist ein Staukanal vorgesehen und auf eine Rückhaltung auf den privaten Grundstücken kann auf diese Weise entfallen.</p> <p>4. Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes sollte im südlichen Bereich (im Bereich der 110 kV-Leitung) entsprechend der Eigentumsgrenze angepasst werden (siehe Kopie) [Hier wird nur der entscheidende Ausschnitt wiedergegeben.]</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planungen entsprechend angepasst, die textliche Festsetzung zur Rückhaltung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken selber wird der Planung entnommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt, der Geltungsbereich anhand der Grundstücksflächen abgegrenzt. Die Wallhecke kann entnommen werden, sie ist auf der Kompensationsfläche zu ersetzen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 21. Juli 2017</p>	<p>Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Im Nordosten des Plangebietes wird der für Gewerbegebiete maßgebliche Grenzwert von 15 % der Jahresstunden mit 16 – 18 % der Jahresstunden überschritten. In der Begründung wird diese Überschreitung für vertretbar gehalten und dabei auf ein Urteil des OVG für Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 verwiesen. Dieser Schlussfolgerung aus dem Urteil kann ich nicht folgen, denn in demselben Urteil wird dargelegt, dass Menschen in Gewerbegebieten nur während maximal 15 % der Jahresstunden Geruchsmissionen ausgesetzt sind, da ansonsten eine erhebliche Belästigung vorliegt. Angesichts der regelmäßigen Aufenthaltsdauer der im Gewerbegebiet Tätigen von täglich acht Stunden an Werktagen sei eine Minderung des Schutzanspruches (15 % der Jahresstunden) nicht gerechtfertigt. Hieraus folgt, dass mit Blick auf den ständigen Aufenthalt von Menschen im Gewerbegebiet im Bebauungsplan gliedernde Festsetzungen zu treffen sind.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Durch die Verrohrung von Grabenabschnitten können möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zur Beurteilung von Amphibienvorkommen sind Kartierungen durchzuführen. Der Kartierungsumfang ist im Vorfeld mit mir abzustimmen.</p> <p>In Bezug auf die Amphibien ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Baumaßnahmen sind außerhalb der Amphibienwanderzeiten (15.02. – 31.08.) durchzuführen. Während der Baumaßnahmen muss eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der Baubegleitung sind in einem Protokoll nachzuweisen.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zwar so, dass lt. der Geruchsmissionsrichtlinie GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete Immissionswerte von bis zu 15 % an Jahresgeruchsstunden vorgesehen sind, dabei handelt es sich jedoch nicht um bindende Richtwerte, sondern um schematisierte Orientierungswerte. Dies wird auch in dem genannten Urteil ausdrücklich bestätigt: „Dabei sind die Immissionsrichtwerte in Nr. 3.1 GIRL nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können.“</p> <p>„Bei der Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten auf Flächen im Übergang zum Außenbereich mag zu dem Immissionswert von 0,15 im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 0,05 gerechtfertigt sein wegen der Nähe zu im Außenbereich bereits bestehenden Anlagen, die zulässigerweise Emissionen verursachen, welche zu einer höheren Immissionsbelastung im Plangebiet führen.“</p> <p>Dieser Argumentation wird hier gefolgt. Eine leichte Überschreitung dieser Richtwerte bis auf 16 – 18 % der Jahresstunden wird für verträglich erachtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Amphibienarten, deren Vorkommen hier zu erwarten wären (Erdkröte, Grasfrosch) sind artenschutzrechtlich gemäß § 44 (5) BNatSchG (Sätze 2 bis 5) im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant. Europarechtlich geschützte Arten wie z. B. Kreuzkröte, Kammmolch sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Für den Ursprungsbebauungsplan Nr. 95 wurden zwischen Mitte März und Mitte Juni 2012 sieben Geländetermine zur Amphibienerfassung durchgeführt. Amphibien wurden nicht festgestellt. Die Stadt Dinklage führt keine Kartierung durch. Zudem ist die Einhaltung des Artenschutzes bei konkreten Handlungen zu beachten.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Einleitung in die angrenzenden Gräben III. Ordnung zu drosseln und eine Sedimentabscheidung sicherzustellen ist. Bei der nunmehr vorgesehenen Verrohrung des Gewässers Nr. 20/3 wird die ökologische Bedeutung herabgesetzt und das Verschlechterungsverbot des Zustandes eines Oberflächengewässers ist zu berücksichtigen. Die Genehmigung für die Verrohrung ist in einem Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss.</p>	<p>Das wasserrechtliche Verfahren und eine Bilanzierung der Eingriffsfolgen werden entsprechend durchgeführt. Das auf den zukünftigen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird durch den Stauraumkanal im Straßenraum gesammelt und gedrosselt in die angrenzenden Gräben abgeleitet.</p>
7		<p><u>Verkehr</u></p> <p>Für den Anschluss der Planstraße an die von hier betreute K 266 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt erforderlich. Für die noch abzuschließende Vereinbarung ist die Straßenplanung im Bereich des Knotenpunktes vorzulegen.</p> <p><u>Verletzung von Rechtsvorschriften</u></p> <p>Nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. In diesem Sinne ist zu prüfen und darzulegen, ob die Aufhebung des Teilbereichs aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Für eine rechtssichere Aufhebung empfehle ich, ein abgetrenntes, eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betreffenden Teilbereich durchzuführen, zumal § 1 Abs. 8 zwischen Änderung, Ergänzung und Aufhebung unterscheidet.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Mit dem vorliegenden Plan können 4662 WE freigestellt werden, sodass auf der Fläche Schwege insgesamt 5729 WE für weitere Planungen zur Verfügung stehen. Für den Ursprungsplan wurden dort ca. 2 ha Grünlandextensivierung funktionsbezogen für die Überplanung des Kiebitzbrutpaares eingestellt.</p> <p>Die Grundstückseigentümer müssen eine eigene Rückhaltung installieren mit Einleitung in einen angrenzenden Graben. Diese Einleitungen sind erlaubnispflichtig.</p> <p>Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.</p>	<p>Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Dinklage wird zu gegebener Zeit getroffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist aus der Rechtsprechung nicht bekannt, dass die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes nicht möglich wäre. Die Aufhebung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, weil eine Umsetzung der Planung derzeit nicht möglich ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der wasserrechtliche Antrag wird gestellt. Aus der Bauleitplanung erwächst kein Kompensationsbedarf. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Vechta als untere Wasserbehörde werden Abschnitte des verbleibenden offenen Grabens renaturiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	---	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 10. Juli 2017
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Osnabrück, Schreiben vom 12. Juli 2017
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 26. Juni 2017
4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 21. Juni 2017
5. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 19. Juni 2017
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17. und 18. Juli 2017



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fehlanzeige		